

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
„Agrarwissenschaften“
„Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“
sowie kleine berufliche Fachrichtungen
in den Studiengängen
„Lehramt an Berufskollegs“ (B.Sc./M.Ed.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 28. Mai 2013, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30. September 2018, **vorläufig akkreditiert bis:** 30. September 2019

Vertragsschluss am: 21. Dezember 2017

Eingang der Selbstdokumentation: 12. April 2018

Datum der Vor-Ort-Begehung: 29./30. April 2019

Fachausschuss: Mathematik und Naturwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Tobias Auberger

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 24. September 2019, 22. März 2021

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Stella Ost**, Studentin des Studiengangs „Technical Education in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaften“ (B.Sc.) an der Leibniz Universität Hannover
- **Prof. Dr. Marcel Robischon**, Humboldt-Universität zu Berlin, Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften
- **Prof. Dr. Jamila Smanalieva**, Technische Universität Dresden, Professur für Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft / Berufliche Didaktik

Vertreter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen:

- **RD Christian Hoser**, Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II	Ausgangslage	3
	1 Kurzportrait der Hochschule.....	3
	2 Kurzinformationen zum Studiengang	3
	3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung.....	3
III	Darstellung und Bewertung	5
	1 Konzept.....	6
	1.1 Aufbau des Teilstudiengangs Agrarwissenschaften.....	6
	1.2 Aufbau des Teilstudiengangs Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft ..	7
	1.3 Lernkontext, Modularisierung und Zugangsvoraussetzungen.....	8
	2 Implementierung	9
	2.1 Ressourcen	9
	2.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation	10
	2.3 Transparenz und Dokumentation	10
	2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	11
	3 Qualitätsmanagement.....	11
	4 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009.....	13
	5 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	13
IV	Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN	15
	1 Akkreditierungsbeschlüsse	15
	2 Feststellung der Auflagenerfüllung.....	22

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (im Folgenden Universität Bonn) blickt auf eine mehr als zweihundertjährige und entsprechend umfassende Geschichte zurück. Als vorhergehende Institution kann die 1777 gegründete Kurkölnische Akademie Bonn betrachtet werden, die bereits 1798 wieder aufgehoben wurde; 1818 erfolgte dann die Gründung der heutigen Universität Bonn durch den preußischen König Friedrich Wilhelm III., dessen Namen sie heute trägt.

Aktuell zeigt sie sich als Volluniversität mit sieben Fakultäten (Fakultät für Katholische und Evangelische Theologie, Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, Fakultät für Philosophie, Fakultät für Medizin und Fakultät für Landwirtschaft). Als traditionsbewusste, international operierende Forschungsuniversität kooperiert die Universität Bonn weltweit mit zahlreichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen und kann beispielsweise auf zwei Nobelpreisträger innerhalb der letzten dreißig Jahre verweisen. In der Exzellenzinitiative und in der anschließenden Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder konnte die Universität Bonn entsprechend reüssieren.

Derzeit sind mehr als 38.000 Studierende (davon 5.000 internationale Studierende aus 143 Ländern) in insgesamt knapp 200 Studiengänge eingeschrieben und werden dabei von 540 Professorinnen und Professoren, 4.100 wissenschaftlichen Beschäftigten und 1.800 Beschäftigten in Technik und Verwaltung betreut.

2 Kurzinformationen zum Studiengang

Die Studiengänge „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ (B.A./B.Sc./M.Ed.) und „Lehramt an Berufskollegs“ (B.Sc./M.Ed.) sind organisatorisch an der Bonner Zentrum für Lehrerbildung angesiedelt. Die Bachelorstudiengänge sind mit 180 ECTS-Punkten versehen und weisen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern auf. Die Masterstudiengänge umfassen eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in denen jeweils 120 ECTS-Punkte erworben werden. Die Teilstudiengänge der beruflichen Fachrichtungen sind an der Landwirtschaftlichen Fakultät angesiedelt.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Die Teilstudiengänge wurden im Jahr 2013 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert. Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Um eine breite fachdidaktische Ausbildung sicherzustellen, sollte eine Erhöhung der Studierendenzahlen angestrebt werden, sofern das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen dem zustimmt.

- Es sollte überprüft werden, inwieweit sich die Lehr-, Lern- und Prüfungsformen an den zu erreichenden Lernzielen orientieren.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III Darstellung und Bewertung

Der Teilstudiengang „Agrarwissenschaften“ für das Lehramt an Berufskollegs an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist auf ein eindeutiges Studienziel ausgerichtet: die Qualifizierung von Nachwuchstelehrkräften im Fach Agrarwirtschaft für Berufsschulen/Berufskollegs. Der Bachelorstudiengang soll vor diesem Hintergrund einerseits zur Aufnahme des Masterstudiums hinführen, sowie auf der Grundlage einer fundierten wissenschaftlichen Ausbildung für den Bedarf an qualifizierten Fachkräften in der Aus- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung ausbilden. In den Studiengängen „Lehramt an Berufskollegs“ (B.Sc./M.Ed.) können die Agrarwissenschaften sowie die Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft als große berufliche Fachrichtungen und Lebensmitteltechnologie, Markt und Konsum, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus als kleine berufliche Fachrichtungen gewählt werden. Die großen beruflichen Fachrichtungen müssen mit einer verwandten kleinen beruflichen Fachrichtung kombiniert werden, wobei für die Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft die Fachrichtungen Lebensmitteltechnologie, Markt und Konsum sowie für die Agrarwissenschaften die Fachrichtungen Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus zur Verfügung stehen.

Das Modell mit einer „kleinen Fachrichtung“ wirkt für einen späteren Einsatz in Berufsschulen sehr sinnvoll. Allerdings ist bei Fehlen eines Allgemeinbildenden zweiten Faches das Risiko gegeben, dass Absolventen später im Referendariat ein Zweitfach lehren müssen, das sie nie studiert haben. In diesem Punkt wäre eine engere Abstimmung zwischen Universität und den für das Referendariat zuständigen Stellen wünschenswert, damit eine gute fachliche Vorbereitung der Studierenden gewährleistet werden kann. Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn für Studierende die Möglichkeit bestünde, ein Allgemeinbildendes Zweitfach zu studieren und so die eigenen Einsatzmöglichkeiten deutlich zu erweitern. Der Universität wird daher dringend geraten, die Möglichkeit zu eröffnen, ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach als zweites Fach wählen zu können.

Die Studienfächer verfolgen mit seinen Fach- und Methodenkompetenzen ein lehramtsbezogenes Profil mit einer Qualifizierung in der beruflichen Bildung. Die Studierenden erwerben Kompetenzen bezogen auf die Bezugswissenschaften, die Fachdidaktik, Schlüssel- und allgemeine Kompetenzen sowie übergreifende Lehramtsspezifische Kompetenzen. Daneben sollen Interaktions- und Kooperationsfähigkeit, Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auch unter Nutzung neuer digitaler Medien vermittelt werden.

Auch wenn außerschulische Tätigkeitsfelder grundsätzlich für polyvalente Lehramts-Studiengänge eine der Zielsetzungen darstellen, bildet die Berufsqualifikation des Bachelorstudiums für die Studierenden in der Praxis wohl eher die Ausnahme und ist für ihre Berufsfähigkeit nur in Ausnahmen von Bedeutung. Abgesehen davon kann dem Studiengangskonzept eine Berufsfähigkeit für Absolventen in außerschulischen Einrichtungen zugesprochen werden. Nach Auffassung der Gutachter

ergeben sich durch die Breite des Studienangebots sehr gute Beschäftigungschancen für Absolventen. Der Studiengang richtet sich an Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung, die über technisch-mathematische Grundkenntnisse verfügen und die Interesse an einem der wählbaren Fächer sowie an pädagogischen Fragestellungen haben.

Es zeichnet sich ab, dass, zumindest im Prinzip, für Studierende viele Möglichkeiten bestehen, an vielen verschiedenen Schulen in Nordrhein-Westfalen Praxissemester zu absolvieren oder zu hospitieren. Dennoch könnte die Durchführung des Praxissemesters von einer besseren Vernetzung zwischen Schulen und Universität profitieren.

1 Konzept

1.1 Aufbau des Teilstudiengangs Agrarwissenschaften

Der Studiengang ist in seiner Art in Nordrhein-Westfalen einzigartig. Auch im übrigen Bundesgebiet existieren nur wenige vergleichbare Studiengänge, in denen eine ähnliche Qualifizierung erlangt werden kann. Der Studiengang ist daher ein Alleinstellungsmerkmal der Universität

Die berufliche Fachrichtung „Agrarwissenschaften“ besteht im Bachelorstudiengang aus den Modulen „Biologie der Nutzpflanzen und Nutztiere“, Anatomie und Physiologie der Tiere“, „Stoffdynamik in Agroökosystemen und Nahrungsketten“, „Nutzpflanzen, Nutztiere und ihre ökonomische Bedeutung“, „Angewandte Mathematik“, „Physik für Ernährungswissenschaftler, Lebensmitteltechnologe und Agrarwissenschaftler“, „Grundlagen der Ökonomie“, „Grundlagen der Ökologie und des Ressourcenschutzes“, „Nachhaltige gärtnerische und agrarische Landnutzung“, „Allgemeine Boden- und Standortkunde“, „WiSo I - Politik und Märkte der Ernährungswirtschaft“, „Grundlagen der Pflanzenproduktion I“, „Einführung in die Nutztierwissenschaften I – Nutztierbiologie und Tierernährung“, „Grundlagen der Agrartechnik“, „Grundlagen pflanzlicher Agrarbiotechnologie“, „WiSo II – Betriebsplanung und Rechnungswesen“, „Einführung in Nutztierwissenschaften II“, „Grundlagen der Pflanzenproduktion II“ und „Grundlagen der Fachdidaktik in Agrar- und Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“.

Je nach Kombination mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung ändert sich der Studiengangsaufbau dahingehend, dass die jeweils zwei Module umfassenden Bereiche „WiSo - Politik und Märkte der Ernährungswirtschaft“, „Grundlagen der Pflanzenproduktion“, „Einführung in die Nutztierwissenschaften – Nutztierbiologie und Tierernährung“ dann dem Pflichtbereich der kleinen beruflichen Fachrichtung vorbehalten sind. Die kleinen Fachrichtungen umfassen zudem einen breiten fachspezifischen, auf die jeweilige Kombination zugeschnittenen Vertiefungsbereich. In der kleinen beruflichen Fachrichtung steht dafür ein fachspezifisches, spezialisiertes Modulangebot zur Auswahl.

Im Masterstudiengang sind neben der Masterarbeit die Module „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“, „Fachdidaktik I - Sensorische Schulversuche in den Agrar-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften“ und „Fachdidaktik II – Didaktik der beruflichen Bildung Benachteiligter“ vorgesehen; in den kleinen beruflichen Fachrichtungen steht jeweils ein großes Wahlangebot zur Auswahl.

Das Studienprogramm der agrarwissenschaftlichen Fächer wird von der Gutachtergruppe für die vielfältigen zur Wahl stehenden Kombinationsmöglichkeiten als zielführend und gut eingeschätzt. Es befähigt grundsätzlich in gelungener Weise gut für die Lehrtätigkeit an Berufskollegs und beruflichen Schulen. Insbesondere im Bachelorstudium – also in einer Phase in der Studierende sich noch entscheiden können, ob sie gegebenenfalls in den fachwissenschaftlichen Master übergehen möchten, wären jedoch mehr Angebote, die direkt in Bezug zur späteren Tätigkeit als Lehrende stehen wünschenswert, um eine umfassende Orientierung zu gewährleisten. Die fachwissenschaftlichen Inhalte sollten vor diesem Hintergrund in stärkerem Maße auf die Anforderungen des Lehramtes an Berufskollegs zugeschnitten werden.

1.2 Aufbau des Teilstudiengangs Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Das Fach „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ setzt sich im Bachelorstudiengang aus den Modulen „Angewandte Mathematik“, „Biologie der Nutzpflanzen und Nutztiere“, „Anatomie und Physiologie der Tiere“, „Stoffdynamik in Agroökosystemen und Nahrungsketten“, „Grundnahrungsmittel“, „Physik für Ernährungswissenschaftler, Lebensmitteltechnologe und Agrarwissenschaftler“, „Grundlagen der Biometrie in Agrarwissenschaften bzw. Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften“, „Grundlagen der Ökonomie“, „Allgemeine Ernährungslehre“, „Grundlagen der Biochemie und Molekularbiologie“, „WiSo I - Politik und Märkte der Ernährungswirtschaft“, „Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene“, „Produktbezogene Lebensmitteltechnologie“, „Grundlagen der Haushalts- und Verfahrenstechnik“, WiSo II – Betriebsplanung und Rechnungswesen“, „Allgemeine Lebensmittelchemie Teil I und Teil II“ sowie die Bachelorarbeit und das Modul „Grundlagen der Fachdidaktik in Agrar- und Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ zusammen.

Die kleinen beruflichen Fachrichtungen bestehen ebenfalls aus einem Wahlbereich mit einem breiten Modulangebot sowie den Pflichtmodulen „Produktbezogene Lebensmitteltechnologie“ und „Allgemeine Lebensmittelchemie Teil I und Teil II“ beziehungsweise „WiSo I – Politik und Märkte der Ernährungswirtschaft“ und „WiSo II – Betriebsplanung und Rechnungswesen“. Diese Module werden dann je nach Fachkombination jeweils in der großen Fachrichtung durch ein Wahlangebot ersetzt.

Der Umfang der Pflicht-, und Wahlpflichtmodule ist nach Ansicht der Gutachtergruppe angemessen; der curriculare Aufbau entspricht den grundlegenden Zielsetzungen des Studiengangs. Hinsichtlich der Berufsfelder der Absolventen und Absolventinnen erscheint der Studiengang

einen Schwerpunkt auf die Ernährungswissenschaft zu legen; die Breite der Hauswirtschaftswissenschaft wird vor allem im Hinblick auf die Unterrichtsfächer in den Berufskollegs und den Anforderungen der zugrundeliegenden Ausbildungsberufe nur ansatzweise behandelt. In der zukünftigen Weiterentwicklung des Faches sollte daher der fachwissenschaftliche Bereich der Hauswirtschaftswissenschaft ein höheres Gewicht entsprechend der Anforderungen des Berufsfeldes erhalten. Zudem sollten die fachwissenschaftlichen Inhalte beider Bereiche in stärkerem Maße auf die Anforderungen des Lehramtes an Berufskollegs zugeschnitten werden.

1.3 Lernkontext, Modularisierung und Zugangsvoraussetzungen

Die Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen; die Prüfungsformen umspannen dabei eine große Bandbreite und reichen von Klausuren über mündliche Prüfungen und Referate bis zu Hausarbeiten und Projektarbeiten, auch wenn es vertiefungsspezifisch bedingte Schwerpunkte gibt. Die Prüfungen werden von den Gutachtern als kompetenzorientiert und den Fächern angemessen eingeschätzt. Ebenso sind in dem Studiengang unterschiedlichste Lehrformen vertreten: von Vorlesungen bis zu kleinen Seminaren und Laborpraktika. Die Gutachtergruppe bewertet die Lehrformen durchgehend als sinnvoll und angemessen: es wäre jedoch wünschenswert, wenn die Studierenden früher einen systematischen Einblick in das spätere Tätigkeitsfeld erlangen würden. Im Eignungs- und Orientierungspraktikum sollte dazu sichergestellt werden, dass ein betreuter Unterrichtsversuch geplant, durchgeführt und ausgewertet wird.

Lehramtsstudierende in den Fachwissenschaftlichen Veranstaltungen werden offenbar in einigen Fällen als Studierende mit einem der größeren Zielgruppe nicht entsprechenden Sonderstatus behandelt. Es ist dringend erforderlich, dass das Lehramtsstudium als ein allen anderen Studiengängen gleichberechtigtes Studienangebot behandelt wird und die Lehrveranstaltungen den Bedürfnissen der Lehramtsstudierenden vollumfänglich gerecht werden.

Die Universität unternimmt einige Anstrengungen, überschneidungsfreie Lehrangebote für den Studiengang anzubieten. Wie im Gespräch von den Verantwortlichen erläutert wurde, kann die Universität jedoch kein komplett überschneidungsfreies Angebot garantieren, da es eine große Zahl an möglichen Kombinationen gebe, die nicht alle durchgerechnet werden könnten. Die Bemühungen um Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen sollten jedoch aufrechterhalten werden. Der Studiengang wird von der Gutachtergruppe grundsätzlich als studierbar eingeschätzt. Dies wurde von den Studierenden vor Ort bestätigt. Die Modulgrößen entsprechen weitgehend den Vorgaben, die Prüfungen erfolgen modulbezogen. Die Prüfungsbelastung wurde auch von den Studierenden in den Gesprächen vor Ort als „machbar“ eingeschätzt.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sehen einen einschlägigen ersten Studienabschluss vor, wobei die geforderten Grundlagenkenntnisse definiert werden. Es können im Einzelfall Auflagen zur Nachholung von Lehrinhalten im Umfang Leistungspunkten erteilt werden.

Auf diese Weise werden unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen der Studierenden berücksichtigt.

2 Implementierung

2.1 Ressourcen

Die Studiengänge für das Bachelor- und Masterstudium werden von der Landwirtschaftlichen Fakultät sowie von den Bildungswissenschaften getragen. Mittlerweile steht den beiden beruflichen Fachrichtungen formal eine gemeinsame Fachdidaktik-Professur dauerhaft zur Verfügung, die jedoch bislang nicht besetzt werden konnten.

Da sich die Fachdidaktik der Agrarwissenschaften beziehungsweise der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften von der allgemeinen Berufspädagogik unterscheidet, ist für den Aufbau und die Aufrechterhaltung eines hochwertigen Studienangebotes dringend ein spezifisches Fachgebiet Fachdidaktik erforderlich, an dem das Lehrangebot im Dialog mit der beruflichen Praxis an den Schulen und im Hinblick auf die zukünftigen beruflichen Aufgaben der Absolventinnen und Absolventen erarbeitet und den aktuellen Erfordernissen angepasst stetig überarbeitet wird. Um den Ansprüchen eines universitären Studiums gerecht zu werden muss eine Universität, die ein bestimmtes Studienfach anbietet auch als Forschungseinrichtung in diesem Fach auftreten, da ansonsten den Studierenden keine Möglichkeit gegeben ist, auf wissenschaftlich hohem Niveau unter Einbeziehung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse zu studieren, und in eigenen Abschlussarbeiten als Forschende zur Entwicklung ihres Faches beizutragen.

Gegenwärtig fehlt an der Universität Bonn der Nachwuchs im Fach Fachdidaktik Agrarwissenschaften / Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften. Es befindet sich gegenwärtig ein Mitarbeiter in eine Qualifikationsphase. Es wird dringend nahe gelegt, den Aufbau einer Arbeitsgruppe Fachdidaktik gleichberechtigt mit anderen Arbeitsgruppen zu fördern, und die vorhandene Stelle (Juniorprofessur) entsprechend zu besetzen, und sofern sich dies tatsächlich als nicht möglich erweisen sollte, die akademische Entwicklung des Fachgebietes etwa durch zwischenzeitliche Gastprofessuren, Fellowships etc. zu fördern, so dass Studierenden als potentielle Nachwuchskräfte im Bereich Fachdidaktik Agrarwissenschaften eine umfassende wissenschaftliche Betreuung in Fach Fachdidaktik erhalten können. Die Universität muss zumindest sicherstellen, dass die personelle Ausstattung der beruflichen Fachdidaktik auf wissenschaftlichem Niveau in Forschung und Lehre für den gesamten Akkreditierungszeitraum gesichert ist. Insbesondere sollte die erneute Ausschreibung der vorgesehenen Professur frühzeitig erfolgen.

Die Universität bietet zur Personalentwicklung und Weiterqualifizierung ein ausdifferenziertes eigenes Angebot der wissenschaftlichen und didaktischen Weiterbildung. Die räumliche Situation an der Universität Bonn ist als exzellent zu bezeichnen. Insbesondere die räumliche und sächliche

Infrastruktur ist ausgezeichnet. Die Ausstattung der fachwissenschaftlichen Praktika ist auf höchstem Niveau. Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegenwärtig gegeben, um das jeweilige Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Personal, Sachmittel und Ausstattung zur Zielerreichung sind angemessen vorhanden und können sinnvoll eingesetzt werden, falls die befristeten Stellen dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Zuständig für Anerkennungsfragen, Prüfungsfragen, Vorbereitung der Prüfungsordnungen, Beratung von Widersprüchen ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches. Die jeweiligen Fachgruppen kümmern sich um die Evaluation und Weiterentwicklung der Studiengänge. Alle Gremien sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen besetzt, die Studierenden sind dabei aktive Mitglieder aller Kommissionen und Gremien. Auf den Internetseiten der jeweiligen Fachgruppe ist eine Übersicht mit sämtlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern mit Kontaktdaten zu finden. Die Fachstudienberatung Lehramt ist neben der Beratung von Studieninteressierten und Studierenden insbesondere für die Modellierung der Prüfungsordnungen (Einpflegen von Modulbeschreibungen) und für die Erstellung von Informationsmaterialien zuständig. Darüber hinaus ist die Fachstudienberatung zusammen mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden Ansprechpartner für Anfragen von Fachstudienberaterinnen aus anderen Fachgruppen bzw. Fakultäten. Zusätzlich werden die Studierenden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachdidaktik betreut. Eine Abstimmung der Belange aller Lehramtsstudiengänge findet im Zentrumsrat des Lehrerbildungszentrums statt. Ferner kooperieren die Fachdidaktiken in der AG Fachdidaktik und Bildungswissenschaften. Die Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der an der Studiengangsentwicklung beteiligten Gremien sind aus Gutachtersicht klar definiert, Ansprechpersonen für die Studierenden sind benannt und im Internet aufgeführt. Eine angemessene Beteiligung der Studierenden ist gegeben.

Im Rahmen des Praxissemesters findet eine intensive Zusammenarbeit und ein intensiver Austausch mit den Zentren für schulpraktische Studien sowie den Lehrerinnen und Lehrern der beteiligten Schulen statt. Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter sind die bestehenden Kooperationen sinnvoll organisiert, und die Kooperationsverhältnisse sind angemessen geregelt. Die Universität wird jedoch darin bestärkt, die Vorbereitung des Praxissemesters in Vorbereitungsseminaren unter besonderer Berücksichtigung des forschenden Lernens weiter zu verbessern und die Koordination mit den jeweiligen Schulen zu optimieren.

2.3 Transparenz und Dokumentation

Alle relevanten Studieninformationen sind grundsätzlich über die Homepage der Universität einsehbar und schnell auffindbar. Auf der Homepage werden außerdem alle Studiengänge

ausführlich vorgestellt. Für die beiden Studiengänge existiert jeweils ein Modulhandbuch. Die Prüfungsordnungen wurden überarbeitet und um inklusionsspezifische Inhalte ergänzt. Sie sind jedoch noch nicht hinreichend in den Modulbeschreibungen abgebildet. In den Gesprächen vor Ort konnte von den Lehrenden zwar überzeugend dargestellt, dass Lehrveranstaltungen die geforderten inklusionsspezifischen Inhalte und Bezüge aufweisen, ohne dass dies in den Modulbeschreibungen deutlich wird. Die inklusionsorientierten Inhalte müssen daher in den Modulbeschreibungen deutlich dargestellt werden.. Die Modulhandbücher dahingehend überarbeitet werden, dass die inklusionsspezifischen Module ausgewiesen und inklusionsspezifische Inhalte in den Modulen sichtbar gemacht werden, in denen sie gelehrt werden.

2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule besitzt ein valides Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit der Studierenden. Das Konzept findet auch in den vorliegenden Studiengängen Anwendung. Die Universität verfügt über die Funktion einer bzw. eines zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie jeweils über Fakultätsgleichstellungsbeauftragte. Im Zuge eines Rahmenplanes in Verbindung mit fakultäts- und einrichtungsspezifischen Gleichstellungsplänen werden dabei Maßnahmen zur Förderung von Chancengerechtigkeit und Gleichstellung beschrieben.

Regelungen zum Nachteilsausgleich im Fall einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit sind in der Prüfungsordnung verankert (§ 15). In den Gesprächen mit den Lehrenden und den Studierenden wurden keinerlei Problemstellungen in Bezug auf Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht oder einer Behinderung benannt.

3 Qualitätsmanagement

An der Universität Bonn sind umfangreiche allgemeine Qualitätsmanagementmaßnahmen implementiert. Unter anderem findet jedes Semester eine Evaluation der Lehrveranstaltungen (ab einer bestimmten TeilnehmerInnenzahl) statt. Zudem wurde ein Projekt zur regelmäßigen Workload-Erfassung geschaffen, deren Ergebnisse jedoch aufgrund geringen Rücklaufs oft nicht aussagekräftig sind. Hier wurde in den Gesprächen vor Ort angekündigt nachzubessern, um die Rücklaufquoten zu steigern und das Instrument besser nutzen zu können.

Neben der Erstsemesterbefragung und dem Talk Lehre finden hochschulweit Jahresgespräche zwischen dem Prorektor für Lehre, Fakultätsleitungen und Fachschaften statt, im Rahmen derer Ergebnisse zuvor genannter Maßnahmen sowie AbsolventInnen- und Bestehensquoten analysiert und diskutiert werden. Die Ergebnisse der Gespräche werden abschließend im Rektorat präsentiert.

Zusätzlich findet auch lehramtsspezifische Qualitätssicherung statt. Insbesondere wird diese durch Bestandsaufnahmen der Lehramtsstudiengänge, die Arbeit im Lehrerbildungszentrum,

Fakultätsgespräche und Evaluation des Praxissemester sowie der Maßnahmen der Qualitätsoffensive Lehrerausbildung statt. Zur Weiterentwicklung der Qualität der Lehre finden regelmäßig Gespräche zwischen dem Institut für Erziehungswissenschaft und Studierenden statt, um Sorgen und Nöten der Studierenden Raum zu geben und die Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Umsetzung zu diskutieren. Durch die Besprechung und Analyse der Ergebnisse der verschiedenen Instrumente, unter Beteiligung aller Betroffenen in den Fakultäts- und Evaluierungskommissionen sowie den Gesprächsrunden scheint ein sinnvoller Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung gefunden.

Zur Qualitätssicherung wurde von der vorhergegangene Gutachtergruppe empfohlen, „das Qualitätssicherungssystem weiter umzusetzen und die dabei gewonnenen Daten, die Rückschlüsse auf das Lehramt erlauben, für kontinuierliche Verbesserungen des Studienganges zu nutzen. Das Gespräch mit den Studierenden ergab, dass die Belange der Lehramtsstudenten in den Veranstaltungen nicht immer Gehör finden und auch durch die Evaluationen keine Veränderung vorgenommen wird. Die Hochschule sollte daher die Ergebnisse ernstnehmen und Maßnahmen zur Verbesserung einleiten. Eine einzelne Auswertung nur für die Lehramtsstudierenden ist möglich, wird aber aus zeitlichen Gründen nicht während des Semesters durchgeführt. Bei negativen Evaluationen werden diese mit den verantwortlichen Dekanen besprochen und ggf. Maßnahmen wie z.B. Tutorien werden eingeleitet.

Soweit Absolventen vorhanden sind werden Absolventenbefragungen der Lehramtsstudiengänge durchgeführt und die Ergebnisse werden für eine Absolventenverbleibsstatisik genutzt. Mit dieser kann der Studienerfolg bei der Reakkreditierung belegt werden. Ein besonderes Augenmerk sollte hier auf die Antworten zu der „kleinen beruflichen Fachrichtung“ gelegt werden. Die Befragung erfolgt bei der Ausgabe des Abschlusszeugnisses. Einen eigenen Punkt der Qualitätssicherung stellt das Praxissemester dar. In Bezug auf die Qualitätssicherung in diesem Punkt, arbeiten die Hochschule, das Zentrum für Lehrerbildung und die Schulen zusammen und führen standortübergreifende Evaluationen durch. Hier besteht laut Studierenden Verbesserungspotential in der Einteilung der Schulen, wie auch in der Vergabe und der Anzahl der durchzuführenden Projekte, in Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Zeit.

4 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009¹

Die Fächer „Agrarwissenschaften“, „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ und ihre affinen kleinen beruflichen Fachrichtungen stellen ein landesweit einzigartiges Angebot der Lehramtsausbildung dar. Sie sind nach Ansicht der Gutachter gut geeignet, eine fundierte Ausbildung des Lehrerberufs an den jeweiligen Schulformen zu leisten. Insgesamt stellt es sich als notwendig dar, die hinsichtlich der inklusionsorientierten Inhalte in den Modulkatalogen deutlicher darzustellen. Es muss zudem dafür Sorge getragen werden, dass die personelle Ausstattung der Fachdidaktik für den gesamten Akkreditierungszeitraum gesichert ist.

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Die Kriterien „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Ausstattung“ (Kriterium 7) und „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8) sind nur teilweise erfüllt.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen lehrerbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien werden als erfüllt bewertet.

5 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

- Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung mit folgenden **allgemeinen Auflagen**:
- Die Universität muss sicherstellen, dass die personelle Ausstattung der beruflichen Fachdidaktik auf wissenschaftlichem Niveau in Forschung und Lehre für den gesamten

¹ i.d.F. vom 20. Februar 2013

Akkreditierungszeitraum gesichert ist. Insbesondere sollte die erneute Ausschreibung der vorgesehenen Professur frühzeitig erfolgen.

- In den Modulbeschreibungen müssen die inklusionsorientierten Inhalte deutlich dargestellt werden.

IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschlüsse

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 24. September 2021 folgende Beschlüsse:

Die Akkreditierung der Kombinationsstudiengänge „Lehramt an Berufskollegs“ mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts / Bachelor of Science“ und „Master of Education“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist befristet bis 31. März 2021.

Die Teilstudiengänge werden angesichts der Tatsache, dass nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ i.d.F. vom 04.02.2010 nur Studiengänge und nicht einzelne Fächer isoliert akkreditiert werden können, nach jetziger Beschlusslage des Akkreditierungsrates als Bestandteil des jeweiligen Kombinationsstudiengangs akkreditiert. Die Akkreditierungsfristen der Teilstudiengänge können deshalb von der Akkreditierungsfrist des Kombinationsstudiengangs abweichen.

Die Teilstudiengänge werden als Bestandteil des jeweiligen Kombinationsstudiengangs mit folgender allgemeinen und zusätzlichen Auflagen akkreditiert:

Allgemeine Auflagen

- **Die Universität muss sicherstellen, dass die personelle Ausstattung der beruflichen Fachdidaktik auf wissenschaftlichem Niveau in Forschung und Lehre für den gesamten Akkreditierungszeitraum gesichert ist. Insbesondere sollte die erneute Ausschreibung der vorgesehenen Professur frühzeitig erfolgen.**
- **In den Modulbeschreibungen müssen die inklusionsorientierten Inhalte deutlich dargestellt werden.**

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Allgemeine Empfehlungen

- Der Universität wird dringend geraten, die Möglichkeit zu eröffnen, ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach als zweites Fach wählen zu können.
- Im Eignungs- und Orientierungspraktikum sollte sichergestellt werden, dass ein betreuter Unterrichtsversuch geplant, durchgeführt und ausgewertet wird.
- Die fachwissenschaftlichen Inhalte sollten in stärkerem Maße auf die Anforderungen des Lehramtes an Berufskollegs zugeschnitten werden.

Bachelor-Unterrichtsfach „Agrarwissenschaft“ (Große berufliche Fachrichtung)

Der Teilstudiengang „Agrarwissenschaft“ (Große berufliche Fachrichtung) wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (B.A./B.Sc.) ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Teilstudiengang als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Frist nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Master-Unterrichtsfach „Agrarwissenschaft“ (Große berufliche Fachrichtung)

Der Teilstudiengang „Agrarwissenschaft“ (Große berufliche Fachrichtung) wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (M.Ed.) ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Teilstudiengang als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Frist nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Bachelor-Unterrichtsfach „Pflanzenwissenschaften“ (Kleine berufliche Fachrichtung)

Der Teilstudiengang „Pflanzenwissenschaften“ (Kleine berufliche Fachrichtung) wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (B.A./B.Sc.) ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Teilstudiengang als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Frist nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Master-Unterrichtsfach „Pflanzenwissenschaften“ (Kleine berufliche Fachrichtung)

Der Teilstudiengang „Pflanzenwissenschaften“ (Kleine berufliche Fachrichtung) wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (M.Ed.) ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Teilstudiengang als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Frist nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Bachelor-Unterrichtsfach „Tierwissenschaften“ (Kleine berufliche Fachrichtung)

Der Teilstudiengang „Tierwissenschaften“ (Kleine berufliche Fachrichtung) wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (B.A./B.Sc.) ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Teilstudiengang als Bestandteil des

Kombinationsstudiengangs bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Frist nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Master-Unterrichtsfach „Tierwissenschaften“ (Kleine berufliche Fachrichtung)

Der Teilstudiengang „Tierwissenschaften“ (Kleine berufliche Fachrichtung) wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (M.Ed.) ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Teilstudiengang als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Frist nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Bachelor-Unterrichtsfach „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (Kleine berufliche Fachrichtung)

Der Teilstudiengang „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (Kleine berufliche Fachrichtung) wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (B.A./B.Sc.) ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Teilstudiengang als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Frist nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Master-Unterrichtsfach „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (Kleine berufliche Fachrichtung)

Der Teilstudiengang „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (Kleine berufliche Fachrichtung) wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (M.Ed.) ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Teilstudiengang als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Frist nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Bachelor-Unterrichtsfach „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ (Große berufliche Fachrichtung)

Der Teilstudiengang „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ (Große berufliche Fachrichtung) wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (B.A./B.Sc.) ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Teilstudiengang als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Frist nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Unterrichtsfaches wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- In der zukünftigen Weiterentwicklung des Faches sollte der fachwissenschaftliche Bereich der Hauswirtschaftswissenschaft ein höheres Gewicht entsprechend der Anforderungen des Berufsfeldes erhalten.

Master-Unterrichtsfach „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ (Große berufliche Fachrichtung)

Der Teilstudiengang „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ (Große berufliche Fachrichtung) wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (M.Ed.) ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Teilstudiengang als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Frist nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Unterrichtsfaches wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- In der zukünftigen Weiterentwicklung des Faches sollte der fachwissenschaftliche Bereich der Hauswirtschaftswissenschaft ein höheres Gewicht entsprechend der Anforderungen des Berufsfeldes erhalten.

Bachelor-Unterrichtsfach „Lebensmitteltechnologie“ (Kleine berufliche Fachrichtung)

Der Teilstudiengang „Lebensmitteltechnologie“ (Kleine berufliche Fachrichtung) wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (B.A./B.Sc.) ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Teilstudiengang als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Frist nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Master-Unterrichtsfach „Lebensmitteltechnologie“ (Kleine berufliche Fachrichtung)

Der Teilstudiengang „Lebensmitteltechnologie“ (Kleine berufliche Fachrichtung) wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (M.Ed.) ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Teilstudiengang als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Frist nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Bachelor-Unterrichtsfach „Markt und Konsum“ (Kleine berufliche Fachrichtung)

Der Teilstudiengang „Markt und Konsum“ (Kleine berufliche Fachrichtung) wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (B.A./B.Sc.) ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Teilstudiengang als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Frist nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Master-Unterrichtsfach „Markt und Konsum“ (Kleine berufliche Fachrichtung)

Der Teilstudiengang „Markt und Konsum“ (Kleine berufliche Fachrichtung) wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (M.Ed.) ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2021.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2020 wird der Teilstudiengang als Bestandteil des

Kombinationsstudiengangs bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Frist nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 22. März 2021 folgende Beschlüsse:

Die Auflagen zum Teilstudiengang „Agrarwissenschaft“ (Große berufliche Fachrichtung) als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (B.A./B.Sc.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.

Die Auflagen zum Teilstudiengang „Agrarwissenschaft“ (Große berufliche Fachrichtung) als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (M.Ed.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.

Die Auflagen zum Teilstudiengang „Pflanzenwissenschaften“ (Kleine berufliche Fachrichtung) als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (B.A./B.Sc.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.

Die Auflagen zum Teilstudiengang „Pflanzenwissenschaften“ (Kleine berufliche Fachrichtung) als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (M.Ed.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.

Die Auflagen zum Teilstudiengang „Tierwissenschaften“ (Kleine berufliche Fachrichtung) als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (B.A./B.Sc.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.

Die Auflagen zum Teilstudiengang „Tierwissenschaften“ (Kleine berufliche Fachrichtung) als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (M.Ed.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.

Die Auflagen zum Teilstudiengang „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (Kleine berufliche Fachrichtung) als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (B.A./B.Sc.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.

Die Auflagen zum Teilstudiengang „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (Kleine berufliche Fachrichtung) als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (M.Ed.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.

Die Auflagen zum Teilstudiengang „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ (Große berufliche Fachrichtung) als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (B.A./B.Sc.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.

Die Auflagen zum Teilstudiengang „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ (Große berufliche Fachrichtung) als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (M.Ed.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.

Die Auflagen zum Teilstudiengang „Lebensmitteltechnologie“ (Kleine berufliche Fachrichtung) als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (B.A./B.Sc.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.

Die Auflagen zum Teilstudiengang „Lebensmitteltechnologie“ (Kleine berufliche Fachrichtung) als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (M.Ed.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.

Die Auflagen zum Teilstudiengang „Markt und Konsum“ (Kleine berufliche Fachrichtung) als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (B.A./B.Sc.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.

Die Auflagen zum Teilstudiengang „Markt und Konsum“ (Kleine berufliche Fachrichtung) als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ (M.Ed.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.